

29.03.95

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)

Punkt 15 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 8 Satz 2 sind die Worte "in den Fällen der Absätze 1 und 2"

durch die Worte "in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 10 Abs. 8 Satz 2 eröffnet dem Bundeskriminalamt in zu weitgehendem Umfang die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen.

Die vom Bundeskriminalamt verarbeiteten Daten sind besonders sensibel. Eine Übermittlung ist daher nur nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der

**Ausgeliefert am
29. MRZ. 1995**

Übermittlungsvoraussetzungen angebracht. Diese Prüfung kann das Bundeskriminalamt nicht der anfragenden Stelle überlassen.

Darüber hinaus wird das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen regelmäßig nur vom Bundeskriminalamt selbst aufgrund seiner besonderen Sachkompetenz geprüft werden können.

Andererseits besteht für das Bundeskriminalamt bei Anfragen der Justiz keine eigenständige Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis (§ 161 StPO). Bei Ersuchen durch die Justiz muß es daher dabei bleiben, daß das Bundeskriminalamt die angeforderten Daten ohne weitere inhaltliche Prüfung übermittelt und insoweit auch keine Verantwortung übernehmen kann.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung des nunmehr gestellten Antrags gegenüber dem im Innenausschuß gestellten Antrag dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens und berücksichtigt zugleich die Auswirkungen des von Nordrhein-Westfalen im Innenausschuß gestellten Antrags (vgl. Nr. 22 der Empfehlungen der Ausschüsse, Drs. 94/1/95).

Der Antrag deckt das Anliegen des Rechtsausschusses (Empfehlung Nr. 28) ab und macht die Ergänzung des § 10 Abs. 8 Satz 3 entbehrlich.